

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 89/83

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

20. Februar 1984

Kaufmann,
Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Landwirts Alfred S [REDACTED], So [REDACTED], Sch [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

die N [REDACTED] Sparkasse, vertreten durch den Vorstand,
R [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1984 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Bundschuh und Brandes

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 10. März 1983 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es die Klage abgewiesen hat festzustellen, daß der Beklagten Ansprüche aus dem Umschuldungsdarlehen nicht zustehen, soweit ihm der Wechsel vom 25. März 1978 über 12.500 DM zugrundeliegt.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Kläger trägt mindestens 2/5 der gerichtlichen und 7/10 der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens; im übrigen wird die Kostenentscheidung dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist einer von vielen Landwirten, die durch Wechselmanipulationen des Landmaschinenhändlers E. [REDACTED] geschädigt worden sind. Er kaufte von der Firma E. [REDACTED]

- 3 -

1977 zwei gebrauchte Schlepper und gab dafür andere in Zahlung. Der von ihm noch zu zahlende Aufpreis von [REDACTED] DM wurde für ein halbes Jahr zinslos gestundet. Der Geschäftsführer Peter E. [REDACTED] der Firma E. [REDACTED] ließ sich vom Kläger zunächst einen Wechsel blanko akzeptieren und am nächsten Tage einen zweiten, weil er den ersten verloren habe. Im Jahre 1977 kaufte der Kläger noch einen weiteren Schlepper und unterschrieb dabei wieder einen Blankowechsel. Anfang 1978 ließ sich Peter E. [REDACTED] vom Kläger das vierte Blankoakzept geben, weil er es für die Verlängerung eines Wechsels benötige. E. [REDACTED] füllte diese Wechsel aus, den letzten mit dem Ausstellungsdatum vom 25. März 1978 (nicht "23. Dezember 1977"; bei diesem Datum handelt es sich wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geklärt worden ist - um ein Schreibversehen in der Berufungsbegründung und im Berufungsurteil) über 12.500 DM, und gab sie der verklagten Sparkasse zum Diskont. Diese hatte seit 30 Jahren mit der Firma E. [REDACTED] in Geschäftsverbindung gestanden und ihr unter anderem Wechseldiskontkredit gewährt. Nachdem die Firma E. [REDACTED] im März 1978 zusammengebrochen und Peter E. [REDACTED] geflohen war, nahm die Beklagte den Kläger aus allen Wechseln in Anspruch. Durch Vermittlung des Hessischen Landwirtschaftsministeriums wurden die Wechselverbindlichkeiten in ein Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren umgeschuldet. Der Kläger hat darauf bislang [REDACTED] DM bezahlt.

Er verlangt mit der Klage diesen Betrag von der Klägerin zurück und darüber hinaus die Feststellung, daß der Beklagten keine Rechte aus den Wechseln gegen ihn zustehen. Dazu hat er vorgetragen, den Kaufpreis von [REDACTED] DM habe er bis Oktober 1977 bar bezahlt. Auf den Kaufpreis aus dem zweiten Schlepperkauf von [REDACTED] DM habe er [REDACTED] DM bezahlt. E. [REDACTED] habe somit die Wechsel mit einer Gesamtsumme von [REDACTED] DM abredewidrig ausgefüllt. Dies könne er der Beklagten entgegenhalten, weil sie beim Erwerb der Wechsel grob fahrlässig gehandelt habe.



Das Landgericht und das Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, soweit sie der Senat angenommen hat, verfolgt der Kläger den Antrag weiter festzustellen, daß der Beklagten Ansprüche aus dem Darlehen nicht zustehen, soweit ihm der Wechsel vom 25. März 1978 über 12.500 DM zugrundeliegt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Berufungsgerichts, durch die einvernehmliche Umgestaltung der Wechselverbindlichkeiten in ein Darlehen seien die gegen die ursprüngliche Schuld bestehenden Einwendungen nicht erloschen, da mit der Umschuldung nur eine Stundung der fälligen Wechselverbindlichkeiten bezweckt gewesen sei. Dagegen hat auch die Beklagte im Revisionsverfahren nichts eingewandt.

Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob E [REDACTED] den Wechsel über 12.500 DM abredewidrig ausgefüllt hat, weil die Beklagte gerade beim Erwerb dieses Wechsels mit Sicherheit habe davon ausgehen dürfen, daß er in Ordnung sei. Sie habe nämlich den Kläger mit Schreiben vom 28. März 1978 davon unterrichtet, daß der Wechsel über 12.500 DM bei ihr eingeliefert worden sei. Das Berufungsgericht hätte in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen können, daß der Kläger gleichzeitig aufgefordert worden sei, die Beklagte unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die angegebenen Merkmale des Wechsels (dazu gehörte auch die Wechselsumme) nicht zuträfen. Dieses Schreiben, so führt das Berufungsgericht weiter aus, habe die Beklagte unstreitig erst nach der

Flucht Peter E. [REDACTED] und dem Bekanntwerden der Wechselmanipulationen verfaßt. Da sie damals den Wechsel noch nicht angekauft gehabt habe, hätte der Kläger dessen Erwerb verhindern können, wenn er die Beklagte unverzüglich von der abredewidrigen Ausfüllung unterrichtet hätte. Daß er dies getan habe, habe er nicht vorgetragen. Deshalb habe für die Beklagte kein Anlaß bestanden, den Wechsel nicht anzukaufen. Dies greift die Revision mit Erfolg mit der Rüge der Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht an.

Nach dem Klagvorbringen hat die Schuld des Klägers zur Zeit der Ausstellung der Wechsel durch Peter E. [REDACTED] noch [REDACTED] DM betragen. Deshalb durfte E. [REDACTED], nachdem er schon Wechsel über insgesamt [REDACTED] DM ([REDACTED] DM + 2 x [REDACTED] DM) in Umlauf gesetzt hatte, am 25. März 1978 nicht den vierten Wechsel ausfüllen und zum Diskont geben. Der Kläger kann dies der Beklagten gemäß Art. 10 WG entgegensetzen, wenn sie den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihr beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fiel. Dies wäre der Fall, wenn ihr die abredewidrige Ausfüllung beim Erwerb des Wechsels bekannt gewesen wäre. Wollte das Berufungsgericht die Abweisung der Klage hinsichtlich des Wechsels über 12.500 DM darauf stützen, der Kläger habe es unterlassen, die Beklagte auf das Schreiben vom 28. März 1978 hin von der abredewidrigen Ausfüllung zu unterrichten, hätte es den Kläger gemäß § 139 ZPO insoweit zur Ergänzung seines Vortrags auffordern müssen. Anlaß dazu bestand deswegen, weil in der Sachverhaltsschilderung des Strafurteils gegen Peter E. [REDACTED], das Gegenstand der mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts war, mitgeteilt wird, die Beklagte habe am 28. März 1978 neben anderen Wechselschuldern auch den Kläger angeschrieben und von der Einlieferung des Wechsels über 12.500 DM unterrichtet; dies habe zur Folge gehabt,

daß die Schuldner, die zum ersten Mal mit dem tatsächlichen Sachverhalt konfrontiert worden seien, empört zur Beklagten gekommen seien und Aufklärung verlangt hätten (vgl. Stra fakten Bd. IV Bl. 190). Wenn der Kläger aufgefordert worden wäre, sich darüber im Berufungsverfahren zu erklären, hätte er sich, wie die Revision vorträgt, darauf berufen, daß er umgehend bei der Beklagten den zu hohen Wechselbetrag moniert habe. Da dies wegen des Verfahrensfehlers zugunsten des Klägers zu unterstellen ist, ist in der Revisionsinstanz weiter davon auszugehen, daß der Beklagten die abredewidrige Ausfüllung des Wechsels bekannt war, als sie ihn erwarb. Das angefochtene Urteil kann deshalb nicht aufrechterhalten werden, soweit es die negative Feststellungsklage hinsichtlich des Wechsels über 12.500 DM abgewiesen hat. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von weiteren tatrichterlichen Feststellungen ab. Deshalb war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Soweit dem Kläger Kosten auferlegt worden sind,
handelt es sich um die durch die teilweise nicht angenommene
Revision verursachten Kosten.

Stempel

Die Richter am Bundes-
gerichtshof Dr. Schulze
und Fleck können urlaubs-
halber nicht unterschreiben,

Stempel

Bundschuh

Brandes